

Die Satzung der Stadt Schneverdingen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung) vom 01.06.1992

1. Änderung durch Ratsbeschluss vom 13.12.2001
2. Änderung durch Ratsbeschluss vom 17.05.2018, gültig ab 01.01.2019
3. Änderung durch Ratsbeschluss vom 30.11.2022, gültig ab 01.01.2023

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 8 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) vom 06.11.1990 (BGBl. S. 2433) hat der Rat der Stadt Schneverdingen in seiner Sitzung am 01.06.1992 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I, Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II, Beitragsbestimmungen

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht
- § 8 Vorausleistungen
- § 9 Veranlagung und Fälligkeit
- § 10 Ablösung

Abschnitt III, Gebührenbestimmungen

- § 11 Grundsatz
- § 12 Gebührenmaßstab
- § 13 Gebührensätze
- § 14 Gebührenpflichtige
- § 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 16 Erhebungszeitraum
- § 17 Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt III a

§ 17 a Kostenerstattungsanspruch

Abschnitt IV, Gemeinsame Bestimmungen

- § 18 Auskunftspflicht
- § 19 Anzeigepflicht
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Inkrafttreten

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Schneverdingen betreibt nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 01.06.1992 eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.

Die Stadt Schneverdingen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für ihre öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für Anschlusskanäle (Niederschlagswasserbeiträge),
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Niederschlagswassergebühren).

Abschnitt II Beitragsbestimmungen

§ 2 Grundsatz

(1) Die Stadt Schneverdingen erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Niederschlagswassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Niederschlagswasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Der Niederschlagswasserbeitrag deckt auch die Kosten für die Anschlusskanäle (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze).

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können, wenn

- a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- b) sie - ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt Schneverdingen zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen wurden.

(3) Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinn.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Der Niederschlagswasserbeitrag wird nach der Fläche berechnet, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Grundstücksflächenzahl ergibt (zulässige Grundfläche).

(2) Als Grundstücksfläche gilt

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
2. bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Flächen im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen,
 - a) wenn sie an die kanalisierte Straße angrenzen, die Fläche zwischen der kanalisierten Straße und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - b) wenn sie nicht an die kanalisierte Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der kanalisierten Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen, bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes oder die Tiefenbegrenzung von 50 m hinaus bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, die Fläche zwischen der kanalisierten Straße bzw. der ihm zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft.
4. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§34 BauGB) so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze – nicht aber Friedhöfe -), 60 % der Grundstücksfläche,
5. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Friedhofsnutzung festgesetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2,

6. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,15.

In den Fällen der Nr. 5 und 6 wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

(3) Als Grundflächenzahl gilt/gelten

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder eine Grundflächenzahl darin nicht festgesetzt ist, die folgenden Werte:

a) Wochenendhaus-, Kleinsiedlungs- und Campingplatzgebiete	0,2
b) Wohn- und Ferienhausgebiete	0,3
c) Dorf- und Mischgebiete	0,3
d) Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete	
gem. § 11 Baunutzungsverordnung	0,8
e) Kerngebiete	1,0
f) Selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke	1,0
g) Sportplatzgrundstücke	0,8
h) Schwimmbadgrundstücke	0,15
i) Friedhofsgrundstücke	0,2
j) Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB)	0,15

Die Gebietseinordnung richtet sich für Grundstücke,

- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
- b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

§ 5 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt je m² Beitragsfläche 3,50 Euro.

(2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Angabentatbestandes in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige halten als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend dem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Anschlusskanals für das Grundstück.

Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Niederschlagswasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Das gleiche gilt für die Erhebung von Vorausleistungen.

§ 10 Ablösung

In den Fällen, in denen eine Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann eine Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des jeweiligen Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III Gebührenbestimmungen

§ 11 Grundsatz

Die Stadt Schneverdingen erhebt für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eine Niederschlagswassergebühr für die Grundstücke, die an die Anlage angeschlossen sind oder in dieser entwässern. Soweit der Aufwand durch Niederschlagswasserbeiträge gedeckt wird, werden keine Gebühren erhoben.

§ 12 Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr sind die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen, in Abhängigkeit ihrer Oberflächenbeschaffenheit, des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.

(2) Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(3) Zum Zeitpunkt der Ersterhebung zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr gilt als abflussrelevante Fläche, die Grundstücksfläche multipliziert mit dem jeweiligen Grundstücksabflussfaktor.

(4) Auf Anzeige des Gebührenschuldners gilt als abflussrelevante Fläche die tatsächlich überbaute und befestigte (versiegelte) Grundstücksfläche von der aus Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, ermittelt unter Anwendung der Absätze 5 - 8.

(5) Der Gebührenschuldner ist gemäß § 18 zur Auskunft verpflichtet und hat Überprüfungen durch die Stadt Schneverdingen nach § 18 Abs. 2 zu ermöglichen.

(6) Die versiegelten Flächen werden mit einem Abflussfaktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 1. Vollständig versiegelte Flächen
Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen | 0,9 |
| 2. Stark versiegelte Flächen
Pflaster, Platten, Rasenfugenpflaster, Verbundsteine,
Gründächer mit Schichtstärke bis 12 cm | 0,6 |

3. Wenig versiegelte Flächen
Kies, Schotterrasen, Rasengittersteine, Schotter,
Porenpflaster, Gründächer mit Schichtstärke über 12 cm 0,3

(7) Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Punkt 6, die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(8) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in eine private Versickerungsanlage ohne Notüberlauf (z. B. Sickermulde, Rigolenversickerung) eingeleitet wird, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

(9) Grundstücksflächen mit einer Versickerungsanlage mit gedrosseltem Ablauf oder Notüberlauf (z. B. Mulden-Rigolen-Systeme) werden mit einem reduzierten Faktor von 0,3 berücksichtigt.

(10) Grundstücksflächen, die an eine Zisterne ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung nach Absatz 1 unberücksichtigt.

(11) Regenwasserzisternen mit Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen werden folgendermaßen berücksichtigt:

- a) Bei Nutzung zur Gartenbewässerung, reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um 8 m^2 je m^3 Zisternenvolumen.
- b) Bei Nutzung zur Brauchwasserentnahme einschließlich Gartenbewässerung, reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um 15 m^2 je m^3 Zisternenvolumen.
- c) Eine Reduzierung erfolgt bis maximal 100% der an die Zisterne angeschlossenen abflussrelevanten Fläche.

(12) Abs. 8 - 11 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.

(13) Grundstück im Sinne der vorstehenden Absätze ist das Grundstück im Sinne des Bewertungsgesetzes. Dieses besteht aus einem oder mehreren Flurstücken. Mehrere Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, können gemeinsam veranlagt werden. Insbesondere selbständige Garagengrundstücke werden Grundstück des Hauptwohngebäudes zugeordnet.

§ 13 Gebührensätze

(1) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m^2 abflussrelevanter Fläche und Jahr 0,07 EUR.

(2) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 14 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftete er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Schneverdingen entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Monat, der dem Anschluss des Grundstückes an die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder der tatsächlichen Zuführung von Abwasser folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 16 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 17 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Der Gebührenbescheid für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird in der Regel mit der Rechnung der Stadtwerke Schneverdingen GmbH für Strom, Gas und Wasser verbunden. Die Fälligkeit der Benutzungsgebühren entspricht der Kostenanforderung für Wasser, Strom und Gas. Die Stadtwerke Schneverdingen GmbH ist befugt, Benutzungsgebühreneinzahlungen entgegenzunehmen, wenn diese durch gemeinsamen Bescheid erhoben werden. In allen übrigen Fällen werden die Gebühren und ihre Fälligkeit durch die Stadt Schneverdingen festgesetzt.

Abschnitt III a

§ 17 a Kostenerstattungsanspruch

(1) Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss (Zweitanschluss) oder für eine, von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt, so sind die Aufwendungen für die Herstellung dieses zusätzlichen Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt bzw. beseitigt ist.

(3) § 6 gilt entsprechend.

(4) Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

Abschnitt IV Gemeinsame Bestimmungen

§ 18 Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Schneverdingen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge oder Benutzungsgebühren erforderlich ist.

(2) Die Stadt Schneverdingen kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 19 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Schneverdingen sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt Schneverdingen schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 20
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 14 Abs. 2, 18 und 19 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 NKAG.

§ 21
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.1992 in Kraft.

Schneverdingen, den 01.06.1992

Stadt Schneverdingen

gez. Dieter Möhrmann MdL
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Michael Becker
Stadtdirektor